

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Prüfungsordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe <b>07/2022</b>
	erarb. Dez./Einheit                      Telefon <b>Fak. A und U                                  3112</b>	Datum <b>18. März 2022</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 9. Februar 2022 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 18. März 2022 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1      Zweck der Abschlussprüfung
  - § 2      Regelstudienzeit, Studienaufbau
  - § 3      Prüfungsaufbau
  - § 4      Fristen
  - § 5      Umfang und Art der Prüfungen
  - § 6      Mündliche Prüfung
  - § 7      Schriftliche Prüfungen
  - § 8      Prüfung des Forschungsprojektes, der Planungsprojekte im Angleichstudium
  - § 9      E-Klausuren
  - § 10     Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
  - § 11     Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 12     Bestehen und Nichtbestehen
  - § 13     Wiederholung der Modulprüfungen
  - § 14     Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kenntnisse
  - § 15     Prüfungsausschuss
  - § 16     Prüfende und Beisitzende
  - § 17     Nachteilsausgleich
  - § 18     Zulassungsvoraussetzungen, Ausgabe und Bearbeitungszeitraum der Thesis
  - § 19     Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Thesis
  - § 20     Bildung der Gesamtnote
  - § 21     Akademischer Grad
  - § 22     Zeugnis und Masterurkunde
  - § 23     Ungültigkeit von Prüfungen
  - § 24     Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 25     Widerspruchsverfahren
  - § 26     Gleichstellungsklausel
  - § 27     Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan Master Urbanistik, M. Sc.  
 Anlage 2: Studienplan Master Urbanistik, M. Sc. mit Angleichstudium  
 Anlage 3: Prüfungsplan Master Urbanistik, M. Sc.  
 Anlage 4: Prüfungsplan Master Urbanistik, M. Sc. mit Angleichstudium

## **§ 1 - Zweck der Abschlussprüfung**

Durch die Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die ihnen erlauben, ein komplexes Problem der Stadtforschung wissenschaftlich eigenständig zu bearbeiten. Die Thesis soll die Aufnahme eines Promotionsvorhabens befördern.

## **§ 2 – Regelstudienzeit, Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Thesis zwei Semester.
- (2) Pro Semester werden in der Regel 30 LP erworben, wobei ein LP ca. 30 Zeitstunden (Präsenz-/Selbststudium) umfasst. Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß Prüfungsplan (Anlage 3 und Anlage 4) absolviert werden.

## **§ 3 - Prüfungsaufbau**

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst die Prüfungen des Masterstudiums und die Thesis einschließlich ihrer öffentlichen Präsentation.
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) vergeben werden. Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

## **§ 4 - Fristen**

- (1) Die Abschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“ (5,0) es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung soll noch im gleichen Semester, spätestens innerhalb des darauffolgenden Semesters wiederholt werden.
- (3) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich; ein Rücktritt von der Einschreibung zur Prüfung ist bis spätestens 7 Kalendertage vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

## **§ 5 - Umfang und Art der Prüfungen Umfang und Art der Prüfungen**

- (1) Prüfungsarten, -modalitäten und Zulassungsvoraussetzungen sowie die zu erlangenden Kompetenzen sind im Modulkatalog eindeutig definiert. Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
  1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
  2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 7)
  3. Prüfung des Forschungsprojekts, Prüfung der Planungsprojekte im Angleichstudium (§ 8)
  4. E-Klausuren (§ 9)
- (2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen/der Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

## **§ 6 - Mündliche Prüfung**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bzw. eines Prüfers/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidaten/Kandidatin soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 60 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.
- (6) Mündliche Prüfungsformen können in folgenden Formen erfolgen: Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, Referat, Präsentation eines Projekts sowie Präsentation der Thesis einschließlich der Diskussion.

## **§ 7- Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterarbeit in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen nach § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer/der Prüferinnen soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin des betreffenden Studiengangs sein. Die Bewertung der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden. Beinhaltende Klausurarbeiten zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der Klausurarbeit angemessen verlängert werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen können außerdem in folgenden Formen erfolgen: Hausarbeit, Thesenpapier, Protokoll, Essay, Take-Home-Exam, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation. Sofern geeignete technische Voraussetzungen gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren für Klausurarbeiten zustimmen.

## **§ 8 –Prüfung des Forschungsprojekts, Prüfung der Planungsprojekte im Angleichstudium**

- (1) Prüfungsleistungen im Forschungsprojekt sowie in den Planungsprojekten des Angleichstudiums werden studienbegleitend abgelegt. Hier soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen und mit Note bewertet.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, das Forschungsprojekt und Planungsprojekte des Angleichstudiums in Teilen oder vollständig für eigene, nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

## § 9 – E-Klausuren

- (1) Sofern geeignete technische Voraussetzungen gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Multiple-Choice-Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig.
- (2) Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Diese findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt. E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen.
- (4) Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig. Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den Prüfer/die Prüferin.
- (5) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.

## § 10 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 – 1,5	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt
> 4,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.
- (3) Forschungs-/Planungsprojekte, Pflichtmodule werden mit Note bewertet. Für Wahlpflichtmodule können Noten oder Testate erteilt werden, sofern die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ entspricht.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Thesis bleibt davon unberührt (siehe § 19 Abs. 7). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote (§20) gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.
- (7) Für die Frist zur Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

## **§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsunfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

## **§ 12 - Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen (siehe Prüfungsplan Anlage 3 und 4) einschließlich der Thesis und deren Präsentation bestanden sind.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.
- (4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner/ihrer Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

## **§ 13 - Wiederholung der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum nächstmöglichen Wiederholungstermin.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 4 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung darf zweimal wiederholt werden. Das gilt auch für Teilprüfungsleistungen. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.
- (4) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe die Teilnahme an der ersten Wiederholungsprüfung, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0).

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Thesis ist nicht zulässig.

## **§ 14 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

## **§ 15 - Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.

(2) Der/die Vorsitzende, dem jeweiligen Stellvertreter/der jeweiligen Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung neben dem/der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienplänen und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § - 16 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungsberechtigt sind nach § 54 Absatz 2 ThürHG Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die gemäß § 54 Absatz 3 ThürHG selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.
- (2) Der Kandidat/Die Kandidatin kann für die Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer/die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (4) Die Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, von denen einer/eine Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein muss. Der Betreuer/Betreuerin der Thesis soll ein/eine Hochschullehrer/Hochschullehrerin des Studiengangs Urbanistik sein, er/sie ist gleichzeitig Erstgutachter/Erstgutachterin und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen können auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aller am Studiengang beteiligten Professuren, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar anderer universitärer Einrichtungen oder externe Gutachter/Gutachterinnen aus der Berufspraxis bestellt werden, wenn es die Thematik der Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat/die Kandidatin kann für den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin einen Vorschlag beim Prüfungsausschuss einreichen. Im Falle eines externen Gutachters/einer externen Gutachterin muss dem Antrag an den Prüfungsausschuss ein Lebenslauf beigelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters/einer bestimmten Gutachterin besteht nicht.
- (5) Für die Prüfer/Prüferinnen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

## § 17 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

## **§ 18 – Zulassungsvoraussetzungen, Ausgabe und Bearbeitungszeitraum der Thesis**

- (1) Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer entsprechend Anlage 3 und 4
  1. das Forschungsprojekt,
  2. alle Pflichtmodule,
  3. alle zu belegenden Wahlpflichtmodule erfolgreich belegt hat
  4. und falls die Zulassung zum Studium an das Absolvieren eines Angleichstudiums gekoppelt ist, dieses vollständig und erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Die Thesis ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
  1. ein Vorschlag für den Erstprüfer/die Erstprüferin und den Zweitprüfer/die Zweitprüferin
  2. ein Vorschlag für das Thema der Thesis.
- (3) Die Thesis kann von jedem/jeder am Studiengang Urbanistik beteiligten Hochschullehrer/Hochschullehrerin der ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und der Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist der/die Erstprüfer/Erstprüferin verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (5) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Thesis beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer/von der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss um maximal 6 Wochen gestattet werden, sofern vom Kandidaten/der Kandidatin nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Danach ist die Arbeit abzubrechen und kann einmalig neu begonnen werden. Krankschreibungen bis zu 4 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat/die Kandidatin ein ärztliches Attest, in begründeten Fällen ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit.

## **§ 19 – Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Thesis**

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Wird die Thesis nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“ (5,0). Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine/sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Thesis ist dreifach, in gedruckter Form sowie einfach in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Thesis in einer anderen Sprache gestatten.
- (3) Ein Exemplar der Thesis inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Thesis in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben davon unberührt.



- (4) Die Thesis wird grundsätzlich wie eine schriftliche Prüfungsleistung bewertet (siehe § 7 „Schriftliche Prüfungen“) und muss von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig bewertet und vor zwei Prüfern/Prüferinnen verteidigt werden. Bewertet ein Prüfer/eine Prüferin die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die Noten der beiden Gutachter/Gutachterinnen mehr als 2,0-Notenpunkte auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin zu bestellen. Die Note der Thesis errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Thesis nicht bestanden.
- (5) Die Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Thesis durch den Kandidaten/die Kandidatin. Die Dauer der Präsentation einschließlich der Diskussion im Rahmen der Thesis beträgt mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 6 „Mündliche Prüfungen“, sofern hier nicht ausdrücklich anders geregelt. Die Präsentation der Thesis ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (6) Bewertungskriterien der Thesis sind die in der Arbeit gezeigten theoretischen und analytisch-kritischen Fähigkeiten. Bewertungskriterien der Verteidigung sind die gezeigte Kompetenz des Kandidaten/der Kandidatin, seine Thesis in einer dem Gegenstand angemessenen Form zu präsentieren, sowie seine Thesis mündlich zu vermitteln, zu diskutieren und sie in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen.
- (7) Die Note der Thesis setzt sich aus der Bewertung des schriftlichen Teils (Gewichtung 70 %) und der Bewertung der Präsentation (Gewichtung 30 %) zusammen.
- (8) Wenn die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann sie nur einmal wiederholt werden.
- (9) Das Bewertungsverfahren der Thesis soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Nach Ablauf von sechs Wochen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin bestellen. Das Bewertungsverfahren muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen werden.

## § 20 – Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen (Forschungsprojekt, Pflicht- und Wahlpflichtmodule) mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Thesis.
- (2) Im Falle eines Angleichstudiums errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen des regulär 2-semesterigen Masterstudiums (siehe Absatz 1) und aller Noten, die während des Angleichstudiums (Planungsprojekt/e, Wahlpflichtmodule) erbracht wurden mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP) und der Thesis.
- (3) Die Note der Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:
- Modulprüfungen = 60 %
  - Thesis inkl. Präsentation = 40 %
- (5) Bei herausragenden Leistungen erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“. Dies setzt voraus, dass alle Prüfungsleistungen im Durchschnitt (Gesamtnote) nicht schlechter als 1,19 und die Thesis mit einer 1,0 bewertet wurden.

## § 21 - Akademischer Grad

Nach Bestehen der Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Science.

## **§ 22 - Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Urkunde und Zeugnis werden zweisprachig (deutsch/englisch) erstellt.

## **§ 23 - Ungültigkeit von Prüfungen und der Abschlussprüfung**

- (1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung und die Abschlussprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung und die Abschlussprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (3) Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Thesis und ihrer Präsentation entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die der Leistungsnachweis und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 - Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt

## **§ 25 - Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer/der Prüferinnen.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
  1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
  2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
  3. gegen Rechtsvorschriften oder
  4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Dekan endgültig.
- (5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 26 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 27 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden (einschließlich Hochschul- oder Studiengangwechselnde), die sich zum Wintersemester 2022/23 an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikulieren.

Fakultätsratsbeschluss vom 9. Februar 2022

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

genehmigt  
Weimar, 18. März 2022

Der Präsident

Anlage 1: Studienplan Master Urbanistik, M.Sc.

	1. Semester	2. Semester
Forschungsprojekt 12 LP + Thesis 30 LP	<b>Forschungsprojekt 12 LP</b>  rotierend	<b>Thesis 30 LP</b>
	Denkmalpflege und Baugeschichte Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Stadtplanung	Thesis-Begleitmodul* 6  Thesis 24
Pflichtmodule V/ 5 9 LP	<b>Planungs- und Gesellschaftswissenschaften 9 LP</b>	
Wahlpflicht- modul 9 LP	<b>Vorlesung/ Seminar 9 LP</b>  3 + 3 + 3 = 9 LP	

\* Methoden der Stadtforschung und Masterkolloquium

## Anlage 2: Studienplan Master Urbanistik, M.Sc. mit Anglichstudium

	Angleichstudium 1 - 2 Semester		1. Semester	2. Semester		
Planungsprojekte à 12 LP	Planungsprojekt 12 LP	Planungsprojekt 12 LP	Forschungsprojekt 12 LP rotierend	Thesis 30 LP	Forschungsprojekt 12 LP + Thesis 30 LP	Wahlpflicht- module 15 oder 30 LP
	Denkmalpflege und Baugeschichte Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Stadtplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung Städtebau Raumplanung und Raumforschung <sup>1</sup> Stadtplanung <sup>1</sup>	Denkmalpflege und Baugeschichte Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Stadtplanung	Thesis-Begleitmodul*  Thesis		Wahlpflicht- module 3 oder 6 LP
			Planungs- und Gesellschaftswissenschaften 9 LP		Pflicht-module V/S 9 LP	
	15 LP bei einem Semester Angleichstudium 30 LP bei zwei Semestern Angleichstudium	Seminar/Vorlesung <sup>2</sup>	Vorlesung/ Seminar 9 LP		Wahlpflicht- module V/S 9 LP	
	3 LP bei einem Semester Angleichstudium 6 LP bei zwei Semestern Angleichstudium	Seminar/Vorlesung <sup>3</sup>	Seminar/Vorlesung			

<sup>1</sup> für Absolventen/Absolventinnen der Fachgebiete: Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung

<sup>2</sup> Auswahl aus dem Pflichtangebot des Studiengangs Urbanistik, B.Sc.

<sup>3</sup> Auswahl aus dem Pflicht- und Wahlangebot des Studiengangs Urbanistik, B.Sc.

\* Methoden der Stadtforschung und Masterkolloquium

Anlage 3: Prüfungsplan Master Urbanistik, M.Sc.

Module	Professur	LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester
<b>Forschungsprojekt + Thesis</b>		<b>42</b>		
Forschungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte, Raumplanung und Raumforschung, Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Stadtplanung	12	*	
<b>Thesis</b>		<b>30</b>		
Thesis	alle am Studiengang beteiligten Professuren			24
Thesis-Begleitmodul				6
Methoden der Stadtforschung	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			
Masterkolloquium	alle am Studiengang beteiligten Professuren			
<b>Pflichtmodule</b>		<b>9</b>		
<b>Planungs- und Gesellschaftswissenschaften</b>		<b>9</b>		
Planung und Gesellschaft	Stadtplanung		3	
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur		3	
Methoden der Planungswissenschaften	Entwerfen und Städtebau 1 Raumplanung und Raumforschung		3	
<b>Wahlpflichtmodule 3 * 3 LP</b>		<b>9</b>		
Architekturtheorie	Geschichte und Theorie der modernen Architektur	3	*	
Denkmalpflege	Denkmalpflege und Baugeschichte	3	*	
Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	3	*	
Raumplanung	Raumplanung und Raumforschung	3	*	
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur	3	*	
Stadtplanung	Entwerfen und Städtebau 1 Stadtplanung	3	*	
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3	*	
<b>LP gesamt</b>		<b>60</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

#### Anlage 4: Prüfungsplan Master Urbanistik, M.Sc. mit Angleichstudium

Module	Professur	LP gesamt		
<b>Angleichstudium<sup>1</sup></b>			<b>1 Semester</b>	<b>2 Semester</b>
<b>Planungsprojekte</b>			<b>12</b>	<b>24</b>
Planungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte, Raumplanung und Raumforschung, Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Stadtplanung		12	12
Planungsprojekt	Städtebau, Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung für Absolventen/Absolventinnen im Fach Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung: Raumplanung und Raumforschung oder Stadtplanung			12
<b>Wahlpflichtmodule<sup>2</sup></b>			<b>15</b>	<b>30</b>
Vorlesung/ Seminar			6	9
Vorlesung/ Seminar			6	9
Vorlesung/ Seminar			3	12
<b>Wahlmodule<sup>3</sup></b>			<b>3</b>	<b>6</b>
Vorlesung/ Seminar			3	3
Vorlesung/ Seminar				3
<b>Urbanistik, M.Sc.</b>				
<b>Forschungsprojekt + Thesis</b>		<b>42</b>	<b>42</b>	<b>42</b>
Forschungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte, Raumplanung und Raumforschung, Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Stadtplanung	12		
<b>Thesis</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
Thesis	alle am Studiengang beteiligten Professuren			24
Thesis-Begleitmodul				6
	Methoden der Stadtforschung			
	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			
	Masterkolloquium			
	alle am Studiengang beteiligten Professuren			

Module	Professur	LP gesamt		
<b>Pflichtmodule</b>		<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>
<b>Planungs- und Gesellschaftswissenschaften</b>				
Planung und Gesellschaft	Stadtplanung	3		
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur	3		
Methoden der Planungswissenschaften	Entwerfen und Städtebau 1 Raumplanung und Raumforschung	3		
<b>Wahlpflichtmodule 3 * 3 LP</b>		<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>
Architekturtheorie	Geschichte und Theorie der modernen Architektur	3		
Denkmalpflege	Denkmalpflege und Baugeschichte	3		
Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	3		
Raumplanung	Raumplanung und Raumforschung	3		
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur	3		
Stadtplanung	Entwerfen und Städtebau 1 Stadtplanung	3		
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3		
<b>LP gesamt</b>		<b>90</b>	<b>90</b>	<b>120</b>

<sup>1</sup> Auswahl aus den Studienangeboten des Studiengangs Urbanistik, B.Sc.

<sup>2</sup> freie Auswahl aus den Studienangeboten des Studiengangs Urbanistik, B.Sc. aus dem Bereich der Pflichtmodule

<sup>3</sup> freie Auswahl aus den Studienangeboten des Studiengangs Urbanistik, B.Sc. aus dem Bereich der Wahlmodule